

Satzung der Jagdgenossenschaft St. Ulrich

Auf Grund von § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 550) sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) vom 2. April 2015 (GBl. S. 202) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft St. Ulrich am 10.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks St. Ulrich der Gemeinde Bollschweil führt den Namen

„Jagdgenossenschaft St. Ulrich“

und hat ihren Sitz in 79283 Bollschweil.

- (2) Die Jagdgenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Sie untersteht der Aufsicht der Unteren Jagdbehörde (Kreisjagdamt) beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald.
- (3) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr (01. April bis 31. März).

§ 2

Jagdgenossen

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke einschließlich der rechtskräftig angegliederten Flächen.
- (2) Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.
- (3) Keine Jagdgenossen sind Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf. Hierzu gehören insbesondere Eigentümer
- befriedeter Bezirke oder
 - von Flächen mit einem generellen öffentlich-rechtlichen Nutzungs- oder Betretungsverbot, z. B. Bahnanlagen, Autobahnen oder der Fassungsbereich von Wasserschutzgebieten oder
 - im Bereich von Querungshilfen für Wildtiere in einem Umfeld von 250 m nach § 42 Abs. 6 JWMG
 - von Flächen eines Eigenjagdbezirks, auch wenn dieser mit dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zusammen verpachtet wird, mit Ausnahme der Fälle der vorübergehenden Aufgabe der Selbstständigkeit des Eigenjagdbezirkes nach § 10 Abs. 4 JWMG.
- Trifft dies nur auf Teilflächen eines Grundstücks zu, ist der Eigentümer mit der bejagbaren Fläche jedoch Jagdgenosse.

- (4) Stellt ein Jagdgenosse einen Antrag auf Befriedung seiner Grundstücke nach § 14 JWVG, so scheidet er mit seinen Flächen ab Rechtskraft der Entscheidung der unteren Jagdbehörde aus der Jagdgenossenschaft aus. Erachtet der Gemeinderat als Verwalter der Jagdgenossenschaft dieses für notwendig, können die übrigen Mitglieder der Jagdgenossenschaft durch Bekanntmachung nach § 18 dieser Satzung hierüber informiert werden. Bis dahin entstandene Rechte und Pflichten des Jagdgenossen und der Jagdgenossenschaft bleiben davon unberührt. Endet die Befriedung aus den im Gesetz genannten Gründen, lebt automatisch die Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft wieder auf. Im Übrigen richten sich die Rechte und Pflichten beider Seiten nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Die Jagdgenossen haben vor erstmaliger Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorsteher alle erforderlichen Unterlagen wie Grundbuchauszüge, Urkundsabschriften unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Änderungen der Eigentumsverhältnisse sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 3

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf den Zielen des JWVG (§ 2) angepasste Abschusspläne und Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild im Jagdrevier hinzuwirken sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen, wobei die Wildschadenersatzpflicht bei einer Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks dem Jagdpächter aufzuerlegen ist.

§ 4

Organe der Jagdgenossenschaft

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

- (1) die Versammlung der Jagdgenossen (§ 5),
- (2) der Gemeinderat (§ 9) als Verwalter der Jagdgenossenschaft.

§ 5

Versammlung der Jagdgenossen

- (1) Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeinderat mindestens einmal in sechs Jahren einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt, oder die Untere Jagdbehörde die Einberufung verfügt.
- (2) Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeinderat einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 8 getroffen werden müssen.
- (3) Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeinderat mindestens zwei Wochen zuvor unter Angabe von Ort, Zeit und vollständiger Tagesordnung ortsüblich bekannt zu geben.

- (4) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.
- (5) Die Versammlung ist so anzusetzen, dass möglichst vielen Jagdgenossen die Teilnahme möglich ist.

§ 6

Stimmrecht und Beschlußfassung der Jagdgenossen

- (1) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen.
- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, ausgenommen bei Wahlen, bedürfen nach § 15 Abs. 5 Satz 1 JWMG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Jagdgenossen, die weder anwesend noch vertreten sind, werden nicht zu berücksichtigt. Stimmenthaltungen zählen als Ablehnung. Bei Wahlen genügt die Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen (§ 15 Abs. 5 Satz 2 JWMG). Wahlen erfolgen grundsätzlich schriftlich mit Stimmzetteln.
- (3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer (z. B. Erbgemeinschaften) können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.
- (4) Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht mit schriftlicher Vollmacht durch
 - einen anderen anwesenden Jagdgenossen oder
 - durch seinen Ehegatten, Elternteil oder volljährigen Abkömmling oder
 - durch eine die Grundfläche land-, forst – oder fischereiwirtschaftlich bewirtschaftende Person ausüben, juristische Personen durch ihren gesetzlichen Vertreter oder einen von diesem beauftragten Mitarbeiter. Die Vollmacht muß nähere Angaben über Lage, Bezeichnung und Größe der vertretenen Grundstücksflächen enthalten.Jeder anwesende Stimmberechtigte darf höchstens drei Vollmachten halten.
- (5) Ein Jagdgenosse kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob die Nutzung der Jagd ihm oder dem vertretenen Jagdgenossen überlassen werden soll (§ 15 Abs. 5 Satz 3 JWMG).

§ 7

Sitzungsniederschrift

- (1) Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, bei Wahlen nur nach Stimmen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeinderat bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
- (2) Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Gemeinderat.

§ 8

Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

- a) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeinderat oder Wahl eines Jagdvorstands),
- b) Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks nach § 16 Abs. 1 JWWMG
- c) Abrundung, Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- d) die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung (§ 16 Abs. 2 JWWMG),
- e) Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Abs. 4 JWWMG,
- f) die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks an neue Pächter i. S. v. § 15 Abs. 4 Satz 4 JWWMG und § 2 Abs. 3 DVO JWWMG,
- g) den Zusammenschluss zu Hegegemeinschaften,
- h) Änderungen der Satzung (Genehmigung der Unteren Jagdbehörde erforderlich!),
- i) die Erhebung einer Umlage.

§ 9 Gemeinderat

- (1) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wurde nach § 15 Abs. 7 JWWMG für sechs Jahre auf den Gemeinderat übertragen. Der Gemeinderat vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Gemeinderat kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Bürgermeister und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.

§ 10 Aufgaben des Gemeinderats

- (1) Der Gemeinderat hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 3 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
- (2) Der Gemeinderat ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
- (3) Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
 - c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers,
 - d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
 - e) Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,
 - f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, soweit die Verpachtung nicht an neue Pächter im Rahmen des § 8 Buchstabe f) erfolgt,
 - g) Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet,

- h) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan,
- i) Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen,

§ 11

Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)

- (1) Der Gemeinderat hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.
- (2) Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.
- (3) Jeder Jagdgenosse ist berechtigt, das Jagdkataster am Ort der Verwaltung einzusehen.

§ 12

Verfahren bei der Jagdverpachtung

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe verpachtet. Auch eine Verlängerung laufender Pachtverträge ist möglich.

§ 13

Abschussplanung

Soweit die Festsetzung eines Abschussplans erforderlich ist, legt der Gemeinderat den von den Jagdausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 1) oder für die kommenden zwei oder drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird beim Bürgermeisteramt Bollschweil, Hexentalstr. 56, 79283 Bollschweil, ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Gemeinderat wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplan vermerken.

§ 14

Anteil der Jagdgenossen an Nutzungen und Lasten

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 15

Verwendung des Reinertrags

- (1) Die Versammlung der Jagdgenossen hat beschlossen, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung der Gemeinde zweckgebunden für die Unterhaltung der Feld- und Waldwege im gemeinschaftlichen Jagdbezirk und die Förderung der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt wird.

- (2) Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeinderat geltend gemacht wird.
- (3) Für die Bearbeitung eines form- und fristgerecht gestellten Antrags nach Abs. 2 wird eine Pauschalgebühr in Höhe von 20 % des Anteils am Reinertrag erhoben. Für die Erhebung der Gebühr gelten die Vorschriften der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde entsprechend. Die Zurückweisung nicht form- und fristgerecht gestellter Auszahlungsanträge erfolgt gebührenfrei.
- (4) Die Auszahlung des Anteils am Reinertrag nach Abs. 2 ist jährlich bis zum 31. Mai an die Jagdgenossen auszuzahlen. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein Anteil von weniger als 15,- €, erfolgt die Auszahlung erst dann, wenn der Anspruch durch Zuwächse diesen Betrag erreicht. Unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet. Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung.

§ 16 Umlagen

- (1) Reichen die Mittel der Jagdgenossenschaft zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nicht aus, so kann die Versammlung der Jagdgenossenschaft die Erhebung einer Umlage beschließen.
- (2) Die Beiträge zur Umlage der Jagdgenossen werden binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses der Jagdgenossen gemäß Nr. 1 zur Zahlung an die Jagdgenossenschaft fällig.
- (3) Umlagebeiträge, die nicht fristgemäß bezahlt werden, können wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

§ 17 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Kassen- und Rechnungsprüfung

- (1) Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 1) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen. Die abgeschlossenen Kassenbücher sind anschließend dem vom Gemeinderat bestellten Kassen- und Rechnungsprüfer vorzulegen. Der Prüfer hat in angemessenen Zeitabständen, in der Regel jedoch spätestens nach 4 Jahren, in einer Kassenbestandsaufnahme zu ermitteln, ob der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt, der Zahlungsverkehr, die Kassengeschäfte und die Buchführung ordnungsgemäß erledigt werden, insbesondere die Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet werden und dem Grunde und der Höhe nach den Rechtsvorschriften und Verträgen entsprechen und der Versammlung der Jagdgenossen - in deren nächster, turnusmäßiger Sitzung- über das Prüfungsergebnis zu berichten.

§ 18
Bekanntmachungen

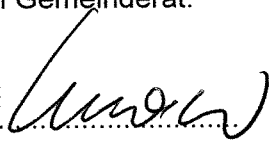

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch die Untere Jagdbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Jagdgenossenschaftssatzung vom 27.11.2003, genehmigt am 11.08.2004, außer Kraft.

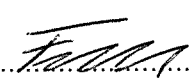
Bollschweil, den 11.03.2016

Für den Gemeinderat:



(Schweizer, Bürgermeister)

Vorstehende Satzung wird genehmigt.

Freiburg, den 29.03.2016


.....
(Kreisjagdamt)
Fehrenbach

